VERORDNUNG (EWG) Nr. 3265/89 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1989

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1), insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4234/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1989) (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen der dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei deren Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben diese Plafonds erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 3. November bis 31. Dezember 1989 sind bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amstblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1989

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1988, S. 15.

ANHANG

(in Tonnen)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond
01.0020	3102 10 91	anderer Harnstoff in wäßriger Lösung	
	3102 10 99	– – anderer	
		– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):	
	3102 21 00	– – Ammoniumsulfat	
	3102 29	– – andere:	
	3102 29 10	– – – Ammoniumsulfonitrat	
	3102 29 90	– – – andere	
	3102 30	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung:	
	3102 30 10	– – in wäßriger Lösung	
	3102 30 90	– – anderes	
	3102 40	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen:	32 586
	3102 40 10	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	
	3102 40 90	– – mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	
	3102 50	– Natriumnitrat (Natronsalpeter):	
	3102 50 90	– – andere Düngemittel	
	3102 60 00	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	
	3102 70 00	– Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	
	3102 80 00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung	
	3102 90 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	
01.0210	7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	3 094
	7905	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	